

Stellungnahme

der BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.

zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes

Köln, 05.02.2026

Die BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. ist eine bundesweit tätige Organisation zur Qualitätssicherung von Kompost, Gärprodukten (aus Bioabfall), NawaRo-Gärprodukten (aus Wirtschaftsdüngern und/oder Energiepflanzen), Erzeugnissen aus dem Lebensmittelrecycling sowie Holz- und Pflanzenaschen (aus der Verbrennung von naturbelassenem Holz und Pflanzen). Derzeit findet eine Fremdüberwachung für rund 780 Behandlungsanlagen statt, in denen jährlich etwa 14 Millionen Tonnen zu Dünge- oder Bodenverbesserungsmittel und deren Ausgangsstoffe verarbeitet werden.

Die BGK ist neutral und allein der Qualitätssicherung der o. g. Erzeugnisse sowie deren Anwendung nach guter fachlicher Praxis verpflichtet. Freiwilliger Ersteintrag ins Lobbyregister erfolgte am 12.07.2022 mit der Registernummer R003452.

BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V., Von-der-Wettern-Straße 25, 51149 Köln
Telefon: 02203-35837-0, Mail: info@kompost.de, Homepage: www.kompost.de

Die BGK bedankt sich beim Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) für die Möglichkeit zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes Stellung nehmen zu können. Zu folgenden Punkten sehen wir einen Anpassungsbedarf:

Einführung Definition für Kompost

Kompost als Düngemittel bzw. Bodenhilfsstoff unterscheidet sich in seinen Eigenschaften aufgrund seines hohen organischen Anteils und der darin enthaltenen Humusverbindungen wesentlich von anderen Düngemitteln. Beim Aufbau von Humuskomplexen wird Stickstoff benötigt und unweigerlich entsprechend gebunden. Folglich zeichnet sich Kompost im Vergleich zu anderen organischen Düngemitteln durch einen geringeren pflanzenverfügbaren Stickstoffanteil aus. Zudem wirken sich die Humusverbindungen positiv auf die biologischen und -physikalischen Eigenschaften des Bodens aus und fördern dessen Resilienz gegenüber extremen Witterungsverhältnissen.

Derzeit ist Kompost im Düngegesetz nicht definiert, wird aber in der Düngeverordnung (DüV) mehrfach angesprochen. Um die Abgrenzung zu anderen organischen Düngemitteln wie Wirtschaftsdüngern, Gärprodukten, Klärschlämmen etc. klarzustellen, hält die BGK die Einführung einer Definition für Kompost, welche die Besonderheiten seiner Humus- und Stickstoffwirkung berücksichtigt, im Düngegesetz für erforderlich! Die Definition ist auch in Hinblick eines bundesweit vereinheitlichten Verständnisses zur Umsetzung der DüV (z. B. Hinweise zum [Vollzug NRW](#) zum Ausschluss von Wirtschaftsdüngern) entscheidend. **Die BGK schlägt folgende Definition für Kompost aus der Verarbeitung von Bioabfällen vor:**

Neu: § 2 Nummer 12. ... sind Komposte behandelte Bioabfälle gemäß § 2 Nr. 1 Bioabfallverordnung und behandelte Gemische mit einem überwiegenden Anteil von Bioabfällen, bei denen zur Verbesserung einer bedarfsgerechten Nährstoffversorgung, der Humusstabilisierung und der physikalischen Eigenschaften ein gesteuerter Abbau der organischen Substanz unter Luftzufuhr im Rahmen einer biologischen Behandlung durchgeführt worden ist.

Anforderungen an Qualitätssicherungssysteme

Mit § 5 Absatz 2 Nummer 4 wird die Ermächtigungsgrundlage geschaffen, um Anforderungen an Qualitätssicherungssysteme, betriebliche Eigenkontrollen und Korrekturmaßnahmen sowie an Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage- und Meldepflichten von Herstellern und Inverkehrbringern zu regeln.

Für das Inverkehrbringen von Kompost und Gärprodukten nach nationalem Recht werden seit über 30 Jahren Qualitätssicherungssysteme genutzt, die die Qualität der organischen Düngemittel nicht nur überwachen, sondern auch fördern. Dazu wird im Rahmen des Abfallrechts bzw. der Bioabfallverordnung (BioAbfV) eine deutschlandweit einheitliche Regelung für die Anerkennung und den Betrieb von Qualitätssicherungssystemen vorgegeben. Die Umsetzung im Rahmen der Gütesicherung unterstützt damit die Vollzugsbehörden und trägt wesentlich zu einer Entbürokratisierung bei. Gleichzeitig wird durch regelmäßige Prüfungen der Qualität, z. T. über die gesetzlichen Vorgaben des Abfall- und Düngegesetzes hinausgehend, einschließlich begleitender Aufzeichnungs- und Vorlagepflichten zu den eingesetzten Stoffen und deren Behandlung, ein hoher Überwachungsgrad erreicht.

Anforderungen an Qualitätssicherungssysteme bestehen bereits ausreichend in nationalen Rechtsbereichen, wie dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der BioAbfV.

Eine Ermächtigung im Düngegesetz für weitere, neue Anforderungen sollte vermieden werden, um Doppelregelungen und Überschneidungen mit dem Abfallrecht auszuschließen. **Daher schlägt die BGK vor, die Ermächtigungsgrundlage in § 5 Abs. 2 Nr. 4 für eine Verordnung zur Formulierung neuer Anforderungen an Qualitätssicherungssysteme zu streichen:**

§ 5 Absatz 2 Nummer 4: „... Anforderungen an Qualitätssicherungssysteme betriebliche Eigenkontrollen und Korrekturmaßnahmen sowie ...“

Stattdessen könnte eine mögliche Qualitätssicherung, die in § 13a auf Wirtschaftsdünger beschränkt ist, für weitere Stoffgruppen ausgebaut werden und für eine einheitlichere Regelung auf nationaler Ebene genutzt werden. Bestehende und durch das Abfallrecht anerkannte Qualitätssicherungssysteme sollten entsprechend Berücksichtigung finden. **Daher schlägt die BGK, die Möglichkeit einer Qualitätssicherung im Düngerecht nicht auf Wirtschaftsdünger zu begrenzen, sondern auf alle Düngemittel/Bodenhilfsstoffe auszuweiten und bestehende Regelungen zu nutzen:**

§ 13 a Qualitätssicherung im Bereich von Wirtschaftsdünger

(1) Zur Förderung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die für die Anwendung, das Inverkehrbringen, das Herstellen, das Befördern, die Übernahme oder das Lagern von Wirtschaftsdüngern sowie von Düngemitteln, insbesondere die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten, gelten, können Träger einer Qualitätssicherung eine regelmäßige Qualitätssicherung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften neu einrichten. Bestehende Qualitätssicherungssysteme von Trägern einer regelmäßigen Güteüberwachung im Sinne der Bioabfallverordnung werden anerkannt.

Nährstoffuntersuchungen eingesetzter Bioabfälle

Mit § 12 Absatz 7 Ziffer 4 Buchstabe e) soll eine Meldung von Mengen und Nährstoffgehalten der Stoffe erfolgen, die Biogasanlagen zugeführt werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob abfallvergärende Biogasanlagen bewusst eingeschlossen werden. Die Menge der eingesetzten Bioabfälle muss bereits der für das Abfallrecht zuständigen Behörde gemeldet werden. Nährstoffgehalte von den eingesetzten Bioabfällen können, wie sich bereits in den Diskussionen um die Stoffstrombilanzierung gezeigt haben, nicht für wechselnde und heterogene Einsatzstoffe einzeln mit vertretbarem Aufwand bestimmt werden. Zudem hat der Nährstoffgehalt von Einsatzstoffen auch keine Aussagekraft hinsichtlich der Nährstoffgehalte der daraus erzeugten Düngemittel. In praxisüblichen Bioabfallbehandlungsanlagen erfolgt die Verarbeitung zunehmend in mehrstufigen Verfahren. Nach einer (Teilstrom-) Vergärung der Einsatzstoffe findet oftmals eine Vermischung mit weiteren Abfallströmen (Kombinationsanlagen) und/oder eine weitere Konditionierung wie Separation, Kompostierung etc. statt. Die Nährstoffgehalte der erzeugten Düngemittel (Gärprodukte und Komposte) werden zur düngemittelrechtlichen Kennzeichnung bei gütegesicherten Anlagen regelmäßig untersucht und für jede in Verkehr gebrachte Charge gekennzeichnet. Schnittstelle mit dem landwirtschaftlichen Betrieb ist somit die Aufnahme der in Komposten und Gärprodukten enthaltenen Nährstoffe, ebenso wie bei allen anderen überbetrieblichen Düngemitteln. Die Untersuchung der Nährstoffgehalte in eingesetzten Bioabfällen ist in diesem Zusammenhang nicht nur unverhältnismäßig aufwendig, sondern bringt auch keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn. **Daher schlägt die BGK vor, die Meldung von Menge und Nährstoffen auf Wirtschaftsdünger, die Biogasanlagen zugeführt werden, zu begrenzen:**

§ 12 Absatz 7 Nummer 4 Buchstabe e): Menge und Nährstoffgehalte ~~der Stoffe~~ von Wirtschaftsdüngern, die Biogasanlagen zugeführt werden,

Anerkennung als Konformitätsbewertungsstelle (KBS)

Die Vorteile für eine CE-Zertifizierung von Komposten und Gärprodukten bestehen vor allem im Erreichen des Produktstatus von Düngeprodukten aus Bioabfällen. Mit diesem Status sind zahlreiche Vorteile z. B. bei der grenzüberschreitenden Vermarktung verbunden, insbesondere im Bereich von Kultursubstraten und Erden. Bei der Umsetzung der EU-Düngeprodukteverordnung (FPR) haben sich allerdings große Hürden bei der Erfüllung nicht fachgerechter Vorgaben für organische Düngeprodukte ergeben. EU-weit resultieren daraus nur wenige CE-Zertifizierungen von Düngeprodukten, in denen Kompost, Gärprodukte, Aschen oder andere Einsatzstoffe, die auch dem Modul D1 unterliegen, enthalten sind. Die BGK unterstützt die Entwicklung der FPR zu einer besseren fachlichen Anwendbarkeit in den EU-Arbeitsgruppen und über das Europäische Kompostnetzwerk (ECN). So konnten bereits wichtige Änderungen erreicht werden, die künftig zu einer höheren Nachfrage an CE-Zertifizierungen führen könnten. Grundsätzlich entscheidend wird dafür die richtige Verzahnung mit dem EU-Veterinärrecht sein.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass das CE-Zeichen einen Europäischen Mindeststandard darstellt, der in wichtigen Punkten wie z. B. Fremdstoffgrenzwerte und phytohygienische Anforderungen, nicht den Anforderungen des nationalen Abfallrechts genügt. Diese nationalen Rechtsbestimmungen zielen darauf ab, die Qualität der Komposte und Gärprodukte aus Bioabfällen kontinuierlich zu verbessern, nicht nur durch Vorgaben zu den zu erreichenden Qualitäten, sondern auch durch Regelungen zu Inputqualitäten wie jüngst im § 2a BioAbfV.

Die BGK hat Arbeiten zum Aufbau einer eigenen Konformitätsbewertungsstelle (KBS) aufgenommen und engagiert sich im Forum der bereits notifizierten Stellen als „Anwärterin“. Zudem haben sich die BGK und der ECN bereits bei der Entstehung der FPR für eine Berücksichtigung existierender Überwachungssysteme, wie den nationalen Qualitätssicherungssystemen, eingesetzt, die z. B. als integraler Bestandteil einer Konformitätsbewertung für EU-Düngeprodukte genutzt werden können. Diese Verfahrensweise kann auch bei der nationalen Umsetzung aufgegriffen werden. Die Aktivitäten verdeutlichen das Interesse der biologischen Kreislaufwirtschaft am Aufbau einer KBS zur CE-Zertifizierung von Düngeprodukten, in denen Komposte, Gärprodukte und/oder Aschen enthalten sind und in Deutschland hergestellt werden. Die BGK verfolgt dieses Ziel weiterhin aktiv und stellt „die Übernahme einschlägiger Aufgaben durch staatliche Stellen“, ermächtigt durch den § 6d „Mitwirkung von Bundesbehörden im Rahmen der Konformitätsbewertung“, für die CE-Zertifizierung von Kompost, Gärprodukten und Aschen stark in Frage. Die Schaffung eines rechtlichen Konstruktes zur Förderung einer staatlichen KBS ist wettbewerbsverzerrend und führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber nichtstaatlichen Stellen wie der BGK.

Die Etablierung einer KBS sollte für alle Organisationen unter gleichen Bedingungen erfolgen, unabhängig ob diese staatlich, privat oder vereinsrechtlich organisiert sind, damit sich ein fairer und freier Wettbewerb entwickeln kann.

Über eine Berücksichtigung der von uns angesprochenen Aspekte würden wir uns sehr freuen und stehen in der fortgesetzten Diskussion sehr gerne zur Verfügung.

BGK – Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V.